

STADT DINKLAGE
LANDKREIS VECHTA

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 101
"Geflügelhaltung - Langwege"

Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“
Vorhabenträger: Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG
Feldstraße 14
49413 Dinklage

- Begründung -

Oktober 2016



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS**Teil I:****Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Planung	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes	1
1.5	Planungsrahmenbedingungen.....	2
2	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	2
3	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....	3
3.1	Ergebnisse dereteiligungsverfahren	3
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	4
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	5
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	6
3.2	Relevante Abwägungsbelange	7
3.2.1	Belange der Raumordnung	7
3.2.2	Belange des Verkehrs	7
3.2.3	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	7
3.2.3.1	Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr	7
3.2.3.2	Auswirkungen durch Geruchsimmissionen	8
3.2.4	Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung	9
3.2.5	Belange der Wasserwirtschaft.....	9
3.2.6	Belange der Ver- und Entsorgung	10
3.2.6.1	Löschwasserversorgung	10
3.2.6.2	Schmutzwasserentsorgung.....	10
3.2.6.3	Abfallentsorgung.....	10
3.2.7	Klimaschutz	10
3.2.8	Altlasten	10
4	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	11
4.1	Art der baulichen Nutzung	11
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen	11
4.3	Grünplanerische Festsetzungen.....	12
5	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	12
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	12
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	13



TEIL II: UMWELTBERICHT.....	14
1 EINLEITUNG.....	14
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	14
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	14
1.2.1 Ziele des Biotopschutzes.....	14
1.2.2 Ziele des Artenschutzes.....	15
1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	15
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	17
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
3.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	24
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24
ANLAGE: UNTERLAGEN ZUR KOMPENSATIONSFLÄCHE	26

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes im Gemeindeteil Langwege II zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet befindet sich in der südlich der Kernstadt Dinklage im Gemeindeteil Langwege II und hat eine Größe von rund 1,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 4/4 der Flur 37 der Gemarkung Dinklage. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird ebenfalls aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt Dinklage im Gemeindeteil Langwege II. Nördlich wird der Geltungsbereich durch die „Feldstraße“ (Flurstück 101/1), westlich durch die Flurstücke 353/3, 6/1 und 6/2, südlich vom Flurstück 4/3 und östlich vom Flurstück 4/2 abgegrenzt. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Darüber hinaus ist das Plangebiet Bestandteil des sich in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltung“. Die Aufgabe des genannten Bebauungsplanes und weiterer Bebauungspläne zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ist es, durch Ausschluss den Außenbereich von solchen Anlagen frei zu halten und in der Regel nur an den jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsstellen Flächen für Erweiterungen für Tierhaltungsanlagen zuzulassen.

Grundlage des hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem seitens des Vorhabenträgers und seines Anlagenplaners die wesentlichen Bestandteile der geplanten Anlage dargelegt sind.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm 2008

Die zeichnerische Darstellung des LROP enthält für den Geltungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

o Regionales Raumordnungsprogramm

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist der Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem ist das Plangebiet einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung zuzuordnen.

o Flächennutzungsplan

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich sind in einiger Entfernung Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Westlich des Geltungsbereiches verläuft eine 20 kV-Leitungstrasse. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert (35. Änderung) mit dem Ziel der Darstellung eines Sondergebietes für Tierhaltungsanlagen.

o Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt somit im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Dinklage. Die bestehenden Stallgebäude wurden auf Grundlage einer Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) errichtet.

Im Bereich des hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" kommt der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 96.5 zu dem Ergebnis, dass eine Entwicklung bei nicht steigender Tierzahl am Standort als verträglich anzusehen ist.

2 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen einen ortsansässigen Tierhaltungsbetrieb im Gemeindeteil Langwege II im Bestand zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Es handelt sich um die Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG.

Die Schwerpunkte des Betriebes südlich der Feldstraße liegen in der Legehennenhaltung und der Legehennenaufzucht. Ein Teil der Legehennen werden in Bodenhaltung, ein weiterer Teil in Freilandhaltung gehalten. Am Standort „Feldstraße 5“ (Flurstück 4/4, Flur 37, Gemarkung Dinklage), für den der hier vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, sind insgesamt rund 151.700 Legehennenaufzuchtplätze vorhanden. An diesem Standort wird die Legehennenaufzucht betrieben und ausschließlich für den eigenen Betrieb produziert. Die Aufzuchtzeit beträgt rund 18 Wochen.

Die Firma Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG möchte die Nutzfläche pro Tier, als Vorsorge für absehbare zukünftige Änderungen der Vorschriften zur Tierhaltung, und die Scharfläche über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitern sowie eine Modernisierung im Legehennenaufzuchtstall vornehmen. Hierdurch sollen weitere Veränderungen innerhalb der nächsten

rund zehn Jahre vermieden werden und das langfristige Fortbestehen des Betriebes gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll zwischen den bestehenden Stallgebäuden ein neues Stallgebäude für 24.694 Tiere in Bodenhaltung gebaut werden. Durch dieses Vorhaben erhöht sich die Gesamttierzahl auf der Anlage nicht.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig,

- *es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,*
- *wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.*

Das Vorhaben mit insgesamt rund 151.700 Legehennenaufzuchtplätzen erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kumulation aller im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen. Als Rechtswirkung aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich, dass das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist und eine Bauleitplanung erforderlich ist. Zur Absicherung des Vorhabens soll daher ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist per Durchführungsvertrag. Hierzu legt der Betriebsinhaber einen Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer Vorhabenbeschreibung über Art und Umfang des Vorhabens und einen Lageplan mit Übersicht der Gebäude vor.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" für ein Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ gemäß § 11 BauNVO aufgestellt. Der genaue Umfang sowie alle zulässigen Anlagen und Einrichtungen des Vorhabens sind aus dem Vorhabenplan und der Vorhabenbeschreibung ersichtlich.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta** weist darauf hin, dass sämtliche Kompensationsverpflichtungen im Geltungsbereich vorzunehmen sind.

Da sich weder die aktuelle Versiegelungsrate erhöht, noch das Landschaftsbild verändert wird, werden keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkannt. Die bestehenden Kompensationsverpflichtungen werden im Kompensationsflächenpool NEF des Landkreises ausgeglichen.

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta** an, dass ein artenschutzrechtlicher Hinweis in Planzeichnung wie folgt zu ergänzen sei: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten bei Sanierungsmaßnahmen auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten geprüft werden. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen.“

Der Hinweis zum Artenschutz wird in der Planzeichnung sowie in der Begründung ergänzt.

Der **Landkreis Vechta** weist ebenfalls darauf hin, dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Vorprüfung durchzuführen sei.

Die Stadt Dinklage ist der Auffassung, dass eine Vorprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach BauGB in Form eines Umweltbericht. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 101 erfüllt die Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weshalb eine Vorprüfung nicht erforderlich ist.

Zudem hat der **Landkreis Vechta** aus umweltmedizinischer Sicht erhebliche Bedenken, da die aktuelle Immissionssituation nicht durch ein Gutachten aus dem Jahr 1998 beurteilt werden könne.

Die Firma Zech wurde beauftragt, eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsemissionen in der genehmigten und geplanten Situation zu ermitteln und bewerten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Veränderung der Geruchsimmisionssituation kommt.

Der **Landkreis Vechta** weist auch darauf hin, dass bei der kombinierten Oberflächenentwässerung von Versickerung und Anschluss an den angrenzenden Vorfluter darauf zu achten ist, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommen kann. Hierzu ist ein Notüberlauf oder ein gedrosselter Abfluss vorzusehen.

Durch den Neubau des Stalles wird es zu keiner weiteren Versiegelung kommen. Daher rechnet die Stadt Dinklage nicht mit einem veränderten Oberflächenabfluss.

Einige **Leitungsträger** (EWE Netz GmbH, OOWV) weisen auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden folgende Anregungen oder Hinweise geltend gemacht:

Der Zu- und Abfahrtsverkehr der Firma Ruholl läuft zu einem großen Teil über die Straße „An der Stadt“. Diese wurde aufwändig aus Fördergeldern der Dorferneuerung saniert und ist für den LKW-Vverkehr nicht geeignet.

Den überwiegenden Anteil des Zu- und Abfahrtverkehrs am Standort der Legehennenaufzucht macht die Futtermittellieferung aus. Im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Dinklage wurde geregelt, dass der Anlieferverkehr ausschließlich über die Marienstraße zu erfolgen hat.

Die Anzahl der im Gutachten angegebenen PKW- / und LKW-Verkehre stimmt mit der tatsächlichen Anzahl nicht überein.

Nach Aussagen der Firma Ruholl stimmen die in der Begründung genannten Verkehrszahlen mit der tatsächlichen Nutzung überein und können über entsprechende Rechnungen nachgewiesen werden.

Bei dem geruchstechnischen Bericht handelt es sich lediglich um theoretische Annahmen auf Grundlage von VDI-Richtlinien. Tatsächliche Messungen wurden nicht durchgeführt, auch wurde die Verladung des Trockenkots im Freien nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung wurde eine vergleichende Betrachtung der zu erwartenden Geruchsemissionen vor und nach der geplanten Änderung durchgeführt. Eine Ermittlung der Geruchsimmissionen - ggf. auch mit olfaktometrischen Messungen beim bestehenden Betrieb – war, in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta, nicht Bestandteil der Untersuchung. Zudem findet die Verladung von Trockenkot nur an wenigen Stunden pro Jahr statt, die sich nicht relevant auf die Geruchsimmissionen (Geruchshäufigkeiten in der Umgebung des Betriebes) auswirken werden.

Beim Transport des Trockenkots im offenen LKW entstehen erhebliche Geruchsbelästigungen in der Wohnsiedlung.

In dem Durchführungsvertrag wurde ebenfalls geregelt, dass der Abfahrtsverkehr mit dem Trockenkot ausschließlich über die Feldstraße zu erfolgen hat. Zudem ist der Trockenkot zur Reduzierung der Geruchsemissionen ausschließlich in abgedeckter Form abzufahren.

Durch den Transport und die Lagerung des Trockenkots im Freien kommt es zu einer erhöhten Fliegenplage in den benachbarten Wohnhäusern.

Von Seiten des Betriebes werden präventiv Maßnahmen gegen ein erhöhtes Fliegenaufkommen ergriffen, so dass eine Fliegenplage, die ursächlich dem Betrieb zuzuordnen wäre, ausgeschlossen wird. Im ländlichen Bereich kann aber aufgrund der Ställe aller Betriebe und der Gülleausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Auftreten von Fliegen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen. Die Stadt Dinklage hat sich bis zum 31.10.2014 gegen eine Beteiligung am NEF des Landkreises Vechta ausgesprochen und Wert darauf gelegt, die Eingriffe im Stadtgebiet zu kompensieren. Dies ist darzulegen.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wurde zum Satzungsbeschluss nachgeholt und ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten. Die Kompensation erfolgt vollständig auf einer Fläche in der Gemarkung Lutten. Das Kompensationsdefizit wurde in der Begründung überarbeitet und ergänzt.

Im Umfeld der bestehenden Stallanlagen hat es immer wieder Beschwerden über Geruchsbelästigungen gegeben. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Gutachten der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Geruchssituation durch die beantragte Umstrukturierung nicht ändert.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta** weist darauf hin, dass eine detaillierte Eingriffsbilanzierung fehlt. Der Umweltbericht enthält nur eine Berechnung der Kompensationsverpflichtungen aus früheren Baumaßnahmen.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wurde zum Satzungsbeschluss nachgeholt und in der Begründung ergänzt. Nach dem Osnabrücker Modell ergibt sich ein Defizit von 3.765 Werteinheiten. Die Kompensation erfolgt vollständig über eine Fläche in der Gemarkung Lutten, auf der eine Ackerfläche durch Anpflanzung einer Feldhecke, Anlage einer Wiesensenke (Wiesentümpel), die Anpflanzung von 6 Obstbäumen, und die Anlage und Bewirtschaftung von Extensivgrünland aufgewertet wird.

Des Weiteren regt der **Landkreis Vechta** an, auf die beispielhaften Aufzählungen in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 5 sollte verzichtet werden, da diese zu unbestimmt sind.

Der Anregung wird nachgekommen und die textlichen Festsetzungen redaktionell korrigiert.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

Die Darstellung des Plangebietes im RROP als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung steht der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Dadurch, dass der Neubau im engen räumlichen Zusammenhang der Bestandgebäude errichtet und die Tierzahl nicht erhöht wird, ist ein konfliktfreies Nebeneinander der Ziele des Vorhabens und des RROP gegeben. Danach bestehen keine entgegenstehenden Belange.

3.2.2 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes durch die „Feldstraße“ erschlossen. Über die Straße „Auf der Stadt“ ist das Plangebiet an die Landesstraße 849 („Holdorfer Straße“) an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Der Großteil des anlagenbezogenen Verkehrs steht in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Tierzahl. Aufgrund der nicht wachsenden Tierzahl und dem damit voraussichtlich konstant bleibenden Verkehrsaufkommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleistet ist.

Die ÖPNV-Verbindung erfolgt über die beiden Haltestellen „Langwege ehemalige Schule“ und „Langwege Espelage“, die sich in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet befinden. Hier verkehren die Buslinie 632 sowie die Rufbuslinie 633.

3.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.3.1 Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr

Der Geltungsbereich ist über die „Feldstraße“ und die Straße „Auf der Stadt“ an die Landesstraße 849 („Holdorfer Straße“) und damit an das überörtliche Straßennetz angebunden. Der anlagenbezogene Verkehr der Firma Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG setzt sich aus folgenden Fahrten¹ zusammen:

Anlass	Häufigkeit der LKW-Fahrten
Futtermittel-Anlieferung	6 Fahrten pro Woche
Einstellung	6 Fahrten alle 18-20 Wochen
Kotabfuhr	40 Fahrten pro Jahr
	Ø rund 1,4 Fahrten pro Werktag ²

Tabelle 1: Übersicht der anlagenbezogenen LKW-Fahrten

¹ Angaben des Vorhabenträgers (Stand: 28. Januar 2015)

² 5 Werktage pro Woche bei 53 Wochen pro Jahr = 265 Werktage pro Jahr

Anlass	Häufigkeit der PKW-Fahrten
Mitarbeiterverkehr	2 Fahrten pro Werktag
Ausstellung	50 Fahrten alle 18-20 Wochen
	Ø rund 2,6 Fahrten pro Werktag ³

Tabelle 2: Übersicht der anlagenbezogenen PKW-Fahrten

Der Großteil des anlagenbezogenen Verkehrs steht in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Tierzahl. Lediglich der tägliche Mitarbeiterverkehr, bestehend aus einer An- und einer Abfahrt täglich, ist nicht von der Tierzahl abhängig. Da durch die hier vorliegende Planung die Tierzahl nicht erhöht wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Fahrten und deren Häufigkeit auch in Zukunft nicht erhöhen werden und somit keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen zu erwarten sind. Der beschriebene anlagenbezogene Verkehr beschränkt sich auf die Tagstunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Rund dreimal im Jahr, zum Zeitpunkt der Ein- und Ausstellung, ist in kurzen Zeiträumen mit erhöhtem Verkehr zu rechnen. Auf ein gesamtes Jahr gesehen finden durchschnittlich rund vier Fahrten pro Werktag statt.

Die Straße „Auf der Stadt“ ist jedoch nicht für LKW-Verkehr geeignet. Zudem sollen die Anwohner von zusätzlichen Verkehrsimmissionen geschützt werden, sodass im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Dinklage geregelt wurde, dass der Anlieferverkehr (überwiegend Futtermittel) ausschließlich über die „Marienstraße“ zu erfolgen hat. Der Abfahrtsverkehr (insbesondere Trockenkot) hat ausschließlich über die „Feldstraße“ zu erfolgen.

3.2.3.2 Auswirkungen durch Geruchsimmissionen

Um zu überprüfen, ob bei der geplanten Umstrukturierung der Junghennenaufzuchtanlage mit veränderten Geruchsemissionen zu rechnen ist, wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt.⁴ In einem ersten Schritt wurden die Emissionen in der genehmigten und in der geplanten Situation ermittelt. Im zweiten Schritt wurden die Veränderungen aus geruchstechnischer Sicht bewertet.

Insgesamt geht aus den ermittelten Geruchsemissionen des genehmigten und geplanten Tierbestandes hervor, dass die Geruchsemissionen durch die Umstrukturierung nicht erhöht werden. Der geplante Stall Nr. 4 soll zwischen den vorhandenen Ställen Nr. 3 und Nr. 5/6 errichtet werden und weist vergleichbare Quellhöhen (Schornsteine) auf. Somit führt die geplante Änderung zu keinen schlechteren Bedingungen hinsichtlich der Ableitung von Geruchsemissionen.⁵ Durch die geplante Umstrukturierung findet ebenfalls keine räumliche Verlagerung der Geruchsquellen in Richtung umliegender Wohnbebauung statt.

Daher kommt der Geruchsgutachter zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Umstrukturierung aus geruchstechnischer Sicht zu keinen Veränderungen in der Nachbarschaft kommt.

Um die Geruchsimmissionen so gering wie möglich zu halten wird im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Dinklage geregelt, dass der Trockenkot aus-

³ 5 Werktage pro Woche bei 53 Wochen pro Jahr = 265 Werktage pro Jahr

⁴ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02 vom 07.10.2015

⁵ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02, S. 8

schließlich während der Beladung der LKW im Freien gelagert werden darf. Zudem ist der Trockenkot ausschließlich in abgedeckter Form abzufahren.

3.2.4 Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung

Die Stadt Dinklage stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" auf, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG (s. unten) planungsrechtlich abzusichern. Ziel des Vorhabens ist Errichtung eines weiteren Stallgebäudes, um vergrößerte Nutzflächen für jedes einzelne Tier zu schaffen. Die Tierzahlen werden nicht erhöht.

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Emissionen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzbelange sind nicht betroffen. Die Gehölze werden erhalten, das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten bei Sanierungsmaßnahmen auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten geprüft werden. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen.

Im Bestand sind mehrere Ställe zur Aufzucht von Legehennen vorhanden. Weiterhin sind Betonplatten, Asphaltflächen und gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt. Randlich sind auf drei Seiten Gehölze vorhanden.

Die Planung sieht die Errichtung eines zusätzlichen Stalles zwischen zweit vorhandenen Ställen auf Beton- und Asphaltflächen vor. Hier sind in einer Baugenehmigung festgelegte Anpflanzungen in einer Größe von 1.494 m² lokalisiert, die nicht realisiert wurden. Diese werden im vorliegenden Verfahren im NEF (Naturschutzfachlicher Ersatzflächenfonds des Landkreises Vechta) ausgeglichen. Es entstehen keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen, denn

- die Versiegelungsrate erhöht sich nicht,
- die Geruchs- und Lärm-Emissionen erhöhen sich nicht,
- das Landschaftsbild ändert sich nicht.

Die Stadt Dinklage wird 3 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten und dies schriftlich dokumentieren. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

3.2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung sind nicht zu erwarten. Die Fläche, die für den Neubau des Stallgebäudes genutzt werden soll, ist heute bereits versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird derzeit auf dem Grundstück versickert. Diese Lösung soll auch nach dem Neubau des Stallgebäudes beibehalten werden. Ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag liegt bereits vor.

3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.6.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung für den bestehenden Betrieb ist vorhanden. Hieran soll ebenfalls die bauliche Erweiterung angeschlossen werden. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden.⁶ Eventuell notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.6.2 Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird von der vorhandenen abflusslosen Sammelgrube zur Kläranlage des OOWV abgefahren.

3.2.6.3 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.7 Klimaschutz

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird durch eine möglichst kompakte Erweiterung Rechnung getragen. Durch den Neubau des Stallgebäudes auf bereits versiegelten Bestandsflächen werden Flächenneuausweisungen vermieden. Darüber hinaus können, aufgrund der häufigen Südausrichtungen der Dachflächen, diese für die Gewinnung von regenerativen Energien genutzt werden. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Gehölz- und Baumbestandes wird das vorhandene Kleinklima erhalten.

3.2.8 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 12. Mai 2015, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltpasten innerhalb des Geltungsbereiches.

⁶ „ANTRAG auf Genehmigung einer Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG“) beim Landkreis Vechta - Projektgruppe Tierhaltungsanlagen, 17. Dezember 2014

4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" dient somit zum Zwecke des Betriebes eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes. Es sind folgende dem Vorhaben entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stallgebäude für die Legehennenaufzucht,
- eine Kothalle,
- zur Futtermittellagerung notwendige Silos,
- Gebäude zur Lagerung von technischem Gerät inkl. Sozialräumen sowie
- alle weiteren für den Betrieb einer Legehennenaufzucht erforderlichen Nebenanlagen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Die Anzahl der Tierplätze und das Volumen der Futtermittelsilos werden im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 orientiert sich an dem für die Nutzung des Vorhabens benötigten Flächenbedarf. Um entsprechend den Ansprüchen für Gebäude, Lagerflächen, Stellplätze und Zufahrten eine ausreichende Grundstücksausnutzung zu sichern, ist in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 die gemäß § 17 BauNVO höchstmögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Darüber hinaus wird maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung über eine zulässige Gebäudehöhe definiert.

Im Sonstigen Sondergebiet SO1 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Höhenentwicklung der Gebäude auf maximal 7,0 m Firsthöhe begrenzt. Im Sonstigen Sondergebiet SO2 wird eine maximale Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt.

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten als Maximalwerte und beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn der „Feldstraße“; das Maß wird mittig von der Fassade und rechtwinklig zur Fahrbahn gemessen. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungs-/Kühlanlagen usw., überschritten werden.

Bei der Ansiedlung von baulichen Anlagen für die Tierhaltung sind Gebäudelängen über 50,0 m Länge erforderlich. Daher wird im Sonstigen Sondergebiet SO1 die abweichende Bauweise festgesetzt, nach der bei offener Bauweise auch Gebäudelängen von über 50,0 m zulässig sind. Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den vorhandenen Gebäuden sowie an dem geplanten Vorhaben und lässt darüber hinaus geringfügigen Planungsspielraum zu.

Darüber hinaus wird ein Einfahrtsbereich an der Stelle der jetzigen Zufahrt festgesetzt.

4.3 Grünplanerische Festsetzungen

Der gesamte Baumbestand wird planungsrechtlich gesichert und mittels einer Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich in der festgesetzten Fläche zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist bei Abgang eines Baumes durch den Flächeneigentümer durchzuführen oder zu veranlassen. Sie hat spätestens in der auf die Entfernung des abgängigen Baumes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 1,4 ha
Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“	ca. 1,4 ha
davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 0,3 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	13.07.2017
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	05.10.2015
Ortsübliche Bekanntmachung	09.01.2016
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.01.2016 bis 19.02.2016
Satzungsbeschluss durch den Rat	18.10.2016

Die Begründung ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" als Anlage beigefügt.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" auf, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG (s. unten) planungsrechtlich abzusichern.

Ziel des Vorhabens ist eine Erhöhung des Tierkomforts durch die Vergrößerung der Nutzflächen für jedes einzelne Tier. Besonders sollen die Scharflächen über den gesetzlichen Rahmen hinaus vergrößert werden. Die vorhandenen Gebäude reichen nicht aus, um die vorherige Anzahl von rund 151.700 Junghennen aufzunehmen. Es soll deshalb zwischen den Bestandsställen Nr. 3 und Nr. 5 ein weiteres Stallgebäude errichtet werden. In diesem Stallgebäude sollen die Tierplätze untergebracht werden, die nach der Umrüstung der Ställe Nr. 5 und Nr. 6 verloren gehen.

Am Standort sind rund 151.700 Legehennen-Aufzuchtplätze baurechtlich genehmigt, diese Tierzahl wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

Gesamt	ca. 1,4 ha
Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“	ca. 1,4 ha
davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 0,3 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Biotopschutzes

Nordöstlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 5 km das FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage. Da die Tierzahlen und damit auch die Emissionen nicht erhöht werden, wird von nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet nicht ausgegangen.

1.2.2 Ziele des Artenschutzes

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant.⁷

Der Stallneubau ist inmitten bereits vorhandener Ställe auf bereits versiegeltem Boden (Beton, Asphalt, Spritzwassergrube) vorgesehen. Das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Insofern sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Roudungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten bei Sanierungsmaßnahmen auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten geprüft werden. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen.

1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie 3. der Erholungswert von Natur und Landschaft, <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>Die Ziele werden berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Fläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.</p>

⁷ Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten, Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten; Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Die Ziele werden berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Fläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	Die Ziele werden berücksichtigt. Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert. Belastetes Niederschlagswasser von den Betriebsflächen sowie der privaten Verkehrsfläche wird in einer Kleinkläranlage beseitigt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Die Ziele werden berücksichtigt. Im Jahr 1998 wurde in Bezug auf die baurechtlich genehmigten rund 151.700 Junghennenaufzuchtplätze ein Gutachten zur Immissionssituation erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle schützenswerten Nutzungen unterhalb der Grenzwerte von zehn % der Jahresstunden liegen und somit keine unzumutbaren Geruchseinwirkungen bestehen. ⁸ Da bei der hier vorliegenden Planung der im Gutachten geforderte Biofilter für die Trockenkothalle bereits installiert ist und die Tierzahl nicht erhöht, sondern lediglich die pro Tier zur Verfügung stehende Fläche vergrößert wird, wird davon ausgegangen werden, dass das Gutachten sowie dessen Ergebnisse weiterhin gelten.

⁸ Prof. Dr.-Ing. Stephan Schirz, Umrüstung einer Junghennenaufzuchtanlage, Gutachten zur Immissionssituation, S. 4

Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
Im Zielkonzept des Landkreises Vechta ist der Bereich mit `Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege` beurteilt. Weitere speziell auf das Plangebiet ausgerichtete fachplanerische Umweltziele liegen nicht vor.	Die Planung berücksichtigt dieses Ziel. Weder eine Neuversiegelung noch eine Erhöhung von Emissionen sind vorgesehen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

□ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen wird aus Bauantragsunterlagen⁹ übernommen, die für den Stall Nr. 10a (= Stall Nr. 3 nach aktueller Nummerierung) erstellt wurden (siehe Abbildung 1, S. 18). Hieraus ergibt sich, dass im Bestand zwischen den Ställen 8 und 3 im Norden sowie 5/6 im Süden nur versiegelte Flächen (Betonfläche, Asphalt) vorhanden sind. Ansonsten ist das Plangebiet bebaut (Ställe 1, 2, 7 im nördlichen Plangebiet, hier auch eine gepflasterte Fläche) und weist zwischen den Ställen 2 im Norden sowie 8/3 im Süden eine Freifläche (Scharflähe – sonstiges Weideland GW) auf. An drei Seiten ist das Plangebiet von Gehölzen umgeben.

Darüber hinaus sind Kompensationsverpflichtungen aus früheren Bauanträgen als Bestand zu berücksichtigen (s. Abbildung nächste Seite). Der Landkreis Vechta hat hierzu folgendes festgesetzt:

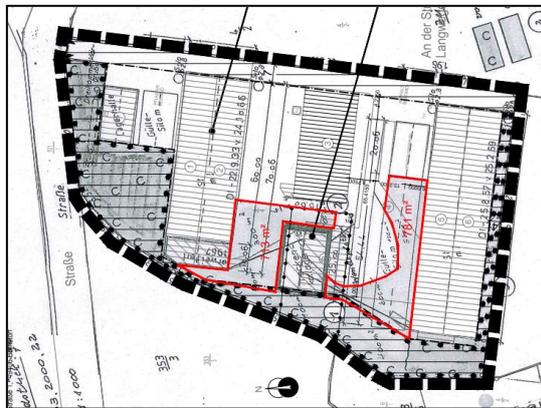
„27. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Versiegelung von Hofflächen sind gemäß dem anliegenden Eingrünungsplan vom 20.09.94, ausgefertigt vom Landwirtschaftsamt Vechta, folgende Eingrünungsmaßnahmen nach Fertigstellung der baulichen Anlagen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu erstellen:

- a) eine flächenhafte Gehölzpflanzung mit Strauchsaum, Übergangs- und Kernbereich im Bereich der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 1.550 m²,
- b) eine 25 m lange, 3-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Ostseite der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 100 m² sowie
- c) eine ca. 225 m² große, 75 m lange und 2-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Südseite des Betriebsgeländes.

Die Pflanzungen sind durch geeignete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Gegebenenfalls ist ein Schutzzaun gegen Wildschäden zu errichten. Über den Beginn der Anpflanzungen ist der Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig zu informieren.“

⁹ Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gem. § 7 Nds. NatG.; Agrar-Ing. Karl Welz, Wulfer Straße 7, 49635 Badbergen, 18.07.2008

Die Anpflanzungen sind nicht vollständig realisiert (s. u.).



Fehlende Anpflanzungen;
713 m² und 781 m²

Eingrünungsplan
zum Bauvorhaben
des Herrn Paul Ruloff, Langwege II 22, 49 413 Dinklage
Betriebsgrundstück: Gemächung Dinklage, Tur 37, Flurst. 4/4
A2: 310 -03, 2000, 23
Maßstab 1:1000

Bearbeitet:
Vechta, den 20.09.1994
Landwirtschaftsamt Vechta
ML

- 5 -

23. Alle ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Anzahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Türen sind stets freizuhalten und müssen leicht zu öffnen sein.
24. In der gesamten Anlage ist ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und offenem Licht auszuweisen. Entsprechende dauerhafte Hinweise sind an maßgeblichen Stellen anzubringen.
25. Es sind genügend Feuerlöscher anzubringen, deren Anzahl, Art und Ort bei der Schlußabnahme festgelegt werden.
26. Für die Feuerwehr sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend der DIN 14090 in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Dinklage vorzusehen.
27. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Versiegelung von Hofflächen sind gemäß dem anliegenden Eingrünungsplan vom 20.09.1994, ausgefertigt vom Landwirtschaftsamt Vechta, folgende Eingrünungsmaßnahmen nach Fertigstellung der baulichen Anlagen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu erstellen:
 - a) eine flächenhafte Gehölzpflanzung mit Strauchsaum, Übergangs- und Kernbereich im Bereich der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 1.550 m²;
 - b) eine 25 m lange, 3-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Ostseite der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 100 m² sowie
 - c) eine ca. 225 m² große, 75 m lange und 2-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Südseite des Betriebsgeländes.

Die Pflanzungen sind durch geeignete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Gegebenenfalls ist ein Schutzzaun gegen Wildschäden zu errichten. Über den Beginn der Anpflanzungen ist der Landkreis Vechta - Untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig zu informieren.
28. Soweit die im Betreiber-Flächennachweis aufgeführte Entsorgung des Geflügeltrockenkotes ganz oder teilweise wegfällt, ist ein geeigneter Ersatz rechtzeitig und unaufgefordert nachzuweisen (ist dies nicht möglich, kann eine andere Art der Entsorgung angeordnet oder die Nutzung der Gebäude als Ställe ganz oder teilweise widerrufen werden).
29. Die mit den vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Maßnahmen sind bis zum 31.12.1995 durchzuführen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Abbildung 1: Bewertung im Landschaftsrahmenplan: Grundbedeutung für Arten- und Biotopschutz (Siedlungsbereich)



Abbildung 2: Bestandsbeschreibung der Biotoptypen - ohne Maßstab

Boden

Als Naturboden ist im Plangebiet ein Plaggenesch, unterlagert von Podsol vorhanden. Dieser ist durch die Baumaßnahmen bereits stark überformt und überwiegend versiegelt.

Wasser

Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert. Belastetes Niederschlagswasser von den Betriebsflächen sowie der privaten Verkehrsfläche wird in einer Kleinkäranlage beseitigt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima, Luft

Der bebaute Bereich stellt aufgrund des Versiegelungsgrades eine kleinklimatische Extremfläche dar. Die umgebenden Gehölze weisen Klimafunktionen für die Frischluft- oder Kaltluftentstehung auf und wirken als Windbremse und Staubfilter. Es liegen die regionstypischen Vorbelastungen vor.

Landschaft

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum. Die Ackerlandschaft ist durch Waldflächen gegliedert. Die Hofgehölze und Wälder wirken als landschaftsprägende Elemente. In der Umgebung sind weitere Höfe bzw. Stallanlagen vorhanden. Das Plangebiet ist von Osten her voll einsehbar.

Mensch

➤ **Gesundheit**

Im Jahr 1998 wurde in Bezug auf die baurechtlich genehmigten rund 151.700 Jungghennenaufzuchtplätze ein Gutachten zur **Geruchs**-Immissionssituation erstellt. Das Gutachten

kommt zu dem Ergebnis, dass alle schützenswerten Nutzungen unterhalb der Grenzwerte von zehn % der Jahresstunden liegen und somit keine unzumutbaren Geruchseinwirkungen bestehen.

Für die Futtermittelanlieferung ist mit 6 Lkw-Fahrten pro Woche zu rechnen; die Einstallung erfordert 6 Lkw-Fahrten alle 18 – 20 Wochen, während die Ausstellung über 50 Pkw-Fahrten alle 18 – 20 Wochen erfolgen. Die Kotabfuhr führt zu 40 Lkw-Fahrten pro Jahr.

Somit fallen im Mittel 1,4 Lkw-Fahrten pro Werktag und – insbesondere auf Grund des Mitarbeiterverkehrs – 2,6 Pkw-Fahrten pro Werktag an. Dieser anlagenbezogene Verkehr beschränkt sich auf die Tagstunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

➤ Erholung

Eine Relevanz des Plangebietes für die Erholungsnutzung besteht nicht.

❑ **Kultur und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind weder im Geltungsbereich noch angrenzend bekannt.

❑ **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bauleitplanung wird erforderlich, da das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist. Grund hierfür ist die UVP-Pflicht.

Wird diese Planung nicht durchgeführt, würden die Stallanlagen mit unveränderter Tierzahl unverändert bewirtschaftet, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht über andere Haltungsanforderungen Umbaumaßnahmen erfordern. Sofern hierbei ein Erhalt der bestehenden Anzahl der Aufzuchtplätze nicht möglich ist, wird ggf. auch ein weiterer Stallstandort erforderlich, da der Betrieb von seiner Struktur auf die bestehende Anzahl der Aufzuchtplätze angewiesen ist.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet fest, auf dem eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Hiermit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Fläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.

Zur Überprüfung, ob bei der geplante Umstrukturierung der Junghennenaufzuchtanlage mit veränderten Geruchsemissionen zu rechnen ist, liegt eine aktuelle geruchstechnische Unter-

suchung vor.¹⁰ Darin sind die Emissionen in der genehmigten und in der geplanten Situation ermittelt und die Veränderungen aus geruchstechnischer Sicht bewertet worden.

Insgesamt geht aus den ermittelten Geruchsemissionen des genehmigten und geplanten Tierbestandes hervor, dass die Geruchsemissionen durch die Umstrukturierung nicht erhöht werden. Der geplante Stall Nr. 4 soll zwischen den vorhandenen Ställen Nr. 3 und Nr. 5/6 errichtet werden und weist vergleichbare Quellhöhen (Schornsteine) auf. Somit führt die geplante Änderung zu keinen schlechteren Bedingungen hinsichtlich der Ableitung von Geruchsemissionen.¹¹ Durch die geplante Umstrukturierung findet ebenfalls keine räumliche Verlagerung der Geruchsquellen in Richtung umliegender Wohnbebauung statt.

Daher kommt der Geruchsgutachter zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Umstrukturierung aus geruchstechnischer Sicht zu keinen Veränderungen in der Nachbarschaft kommt.

Die An- und Abfahrten verursachen Lärm-Emissionen. Da durch die hier vorliegende Planung die Tierzahl nicht erhöht wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Fahrten und deren Häufigkeit auch in Zukunft nicht erhöhen werden und somit keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen zu erwarten sind.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorhandenen randlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich in der festgesetzten Fläche zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist bei Abgang eines Baumes durch den Flächeneigentümer durchzuführen oder zu veranlassen. Sie hat spätestens in der auf die Entfernung des abgängigen Baumes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Für die nicht durchgeführten bzw. überplanten Festlegungen für Anpflanzungen aus früheren Bauanträgen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die untenstehende Abbildung verdeutlicht durch die rote Einrahmung, welche der festgelegten Anpflanzmaßnahmen nicht mit einer Festsetzung zum Erhalt belegt sind. Die Gesamtfläche beläuft sich auf 1.494 m².

¹⁰ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02 vom 07.10.2015

¹¹ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02, S. 8



Um die Wirksamkeit der Verringerungsmaßnahmen zu prüfen, wird eine rechnerische Bilanzierung nach dem Modell des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Jedem Biotoptyp wird eine Wertstufe zugewiesen, wobei Wertstufe 0 der niedrigste Wert ist und Wertstufe 3,5 der höchste. Über die Flächengröße kommt man zu einem Flächenwert, wobei Bestand und Planung gegenüber gestellt werden.

Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Flächenwert
Gebäude	6053	0	0
Randliche Gehölze	3090	1,8	5562
Kompensationsverpflichtung/Anpflanzung	1494	1,5	2241
Befestigte Weg- und Hoffläche (aus Luftbild)	1970	0	0
Grünfläche	1270	1,2	1524
Summe	13877		9327

Planung VHB 101

Biotoptyp		Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Sondergebiet Tierhaltung	13877			
versiegelbar		10787	0	0
Erhalt von Gehölzen		3090	1,8	5562
Summe	13877	13877		5562

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten. Bei einer Aufwertbarkeit der Kompensationsflächen um 1,5 Werteinheiten wird eine Fläche von 2.565 m² erforderlich.

Der Vorhabenträger hat eine Fläche für die Realkompensation gefunden (s. anliegende Unterlage). Es handelt sich um das Flurstück 330/3 tlw., Flur 1, Gemarkung Lutten. Hiervon stehen 2.650 m² zur Verfügung. Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt. Nördlich und abschnittsweise südlich grenzen Ackerflächen an, abschnittsweise südlich und östlich ist Wald (Erlen-Eschen-Feuchtwald).

Als Aufwertungsmaßnahmen sind

- die Anpflanzung einer Feldhecke zur Abgrenzung der Hoffläche von der Kompensationsfläche
- die Anlage einer Wiesensenke (Wiesentümpel),
- die Anpflanzung von 6 Obstbäumen,
- die Anlage und Bewirtschaftung von Extensivgrünland

vorgesehen. Die Fläche wird im Ganzen um 1,5 Wertstufen aufgewertet, der Wertgewinn beträgt 3.975 Werteinheiten. Die Kompensation ist vollständig.

Die Sicherung der Fläche und der Maßnahmen erfolgt über vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und durch Eintrag der Kompensationsmaßnahmen / Bewirtschaftungsaufgaben in das Baulastenverzeichnis.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung stellt die am besten geeignete Möglichkeit dar, um die erforderliche Stallkapazität im räumlichen Betriebszusammenhang und ohne nachteilige Umweltauswirkungen zu schaffen. Alternativen liegen daher nicht auf der Hand.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsbeschreibung wurde anhand des Bauantrages zum Stall-Neu für Stall Nr. 3¹² und die Prognose der Auswirkungen anhand des Bauantrages vom 18. November.2013 (Stall Nr. 4)¹³ vorgenommen. Zusätzlich wurden Luftbilder ausgewertet. Die Bilanzierung wird nach dem Modell des Landkreises Osnabrück durchgeführt.¹⁴

Die Aussagen hinsichtlich der Geruchemission wurden der Baugenehmigung von 2008 und dem Geruchsgutachten 2015¹⁵ entnommen.

Besondere Schwierigkeiten lagen nicht vor.¹⁶

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Die Stadt Dinklage wird 3 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten und dies schriftlich dokumentieren. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 "Geflügelhaltung - Langwege" auf, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG planungsrechtlich abzusichern. Ziel des Vorhabens ist Errichtung eines weiteren Stallgebäudes, um vergrößerte Nutzflächen für jedes einzelne Tier zu schaffen. Die Tierzahlen werden nicht erhöht.

¹² Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gem. § 7 Nds. NatG.; Agrar-Ing. Karl Welz, Wulfer Straße 7, 49635 Badbergen, 18.07.2008

¹³ Änderung einer Tierhaltungsanlage mit Erhöhung des Tierkomforts durch Vergrößerung der Nutzfläche für jedes einzelne Tier über den gesetzlichen Rahmen hinaus; Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls (Stall 4) für 24.964 Tiere in Bodenhaltung ohne Erhöhung der Gesamtanzahl für die gesamte Anlage; In zwei weiteren Ställen (Nr. 5 und Nr. 6) soll die Inneneinrichtung verändert werden, dadurch reduziert sich die Tierplatzzahl von 44.384 Tieren auf 30.296 Tiere je Stall. In Stall 3 erhöht sich die Tierplatzzahl von 17.713 Tieren auf 20.861 Tiere durch Öffnen der geschlossenen Flächen unter der Anlage (zusätzlicher Scharraum), Architektur- und Ingenieurbüro Pölking und Theilen, 18.11.2013

¹⁴ Landkreis Osnabrück, Fachdienst "Umwelt": Das Kompensationsmodell, 2009; Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

¹⁵ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02 vom 07.10.2015

¹⁶ Hinweis zur Umweltschadenshaftung: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Emissionen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzbelange sind nicht betroffen. Die Gehölze werden erhalten, das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf.

Im Bestand sind mehrere Ställe zur Aufzucht von Legehennen vorhanden. Weiterhin sind Betonplatten, Asphaltflächen und gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt. Randlich sind auf drei Seiten Gehölze vorhanden.

Im Bestand sind mehrere Ställe zur Aufzucht von Legehennen vorhanden. Weiterhin sind Betonplatten, Asphaltflächen sowie offene und gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Plangebiet ist großflächig versiegelt. Randlich sind auf drei Seiten Gehölze vorhanden.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten (OS), das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

Die Stadt Dinklage wird 3 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten und dies schriftlich dokumentieren. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 18.10.2016

gez. M. Meier

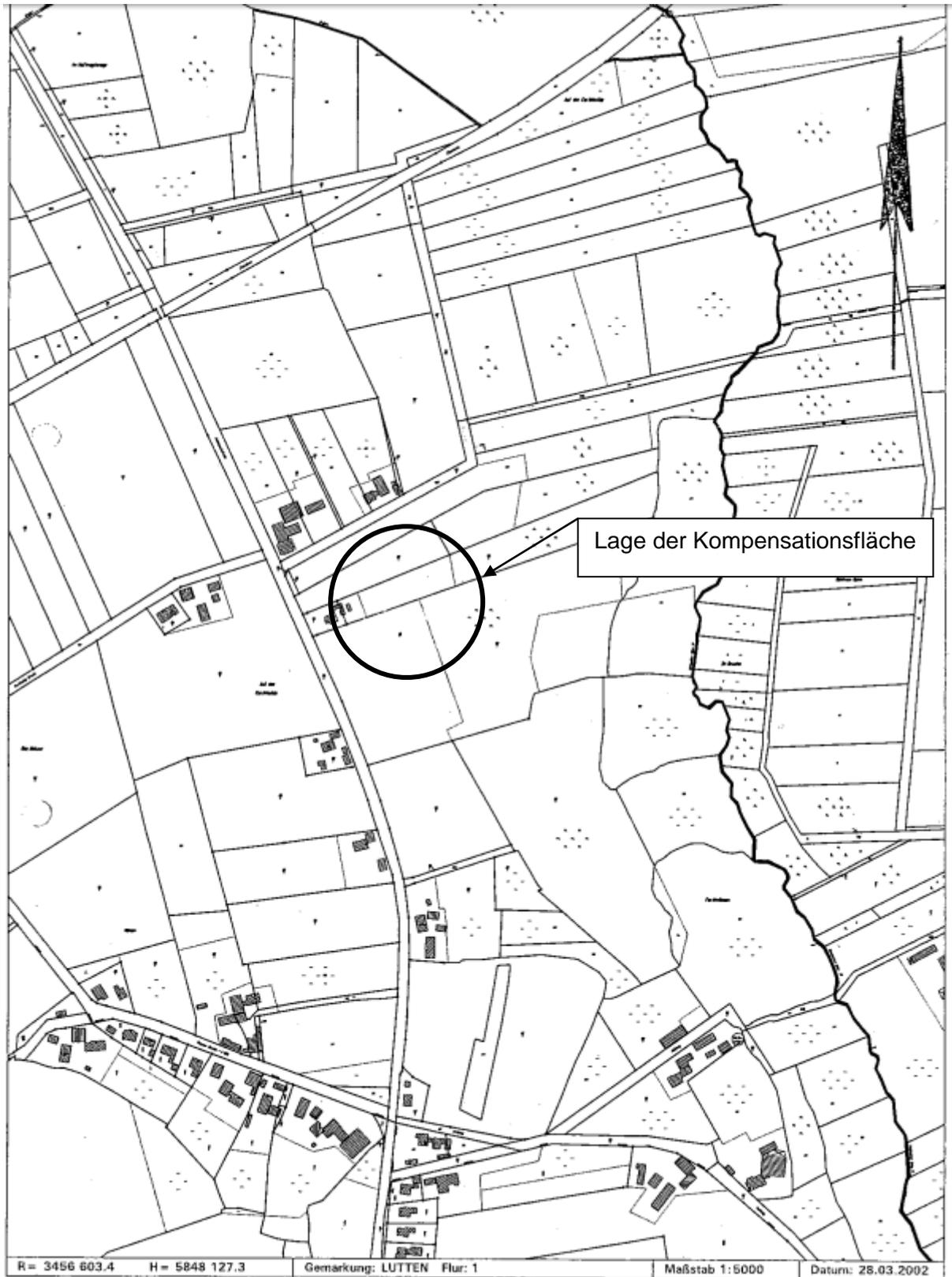
Unterschrift

Dinklage, den 18.10.2016

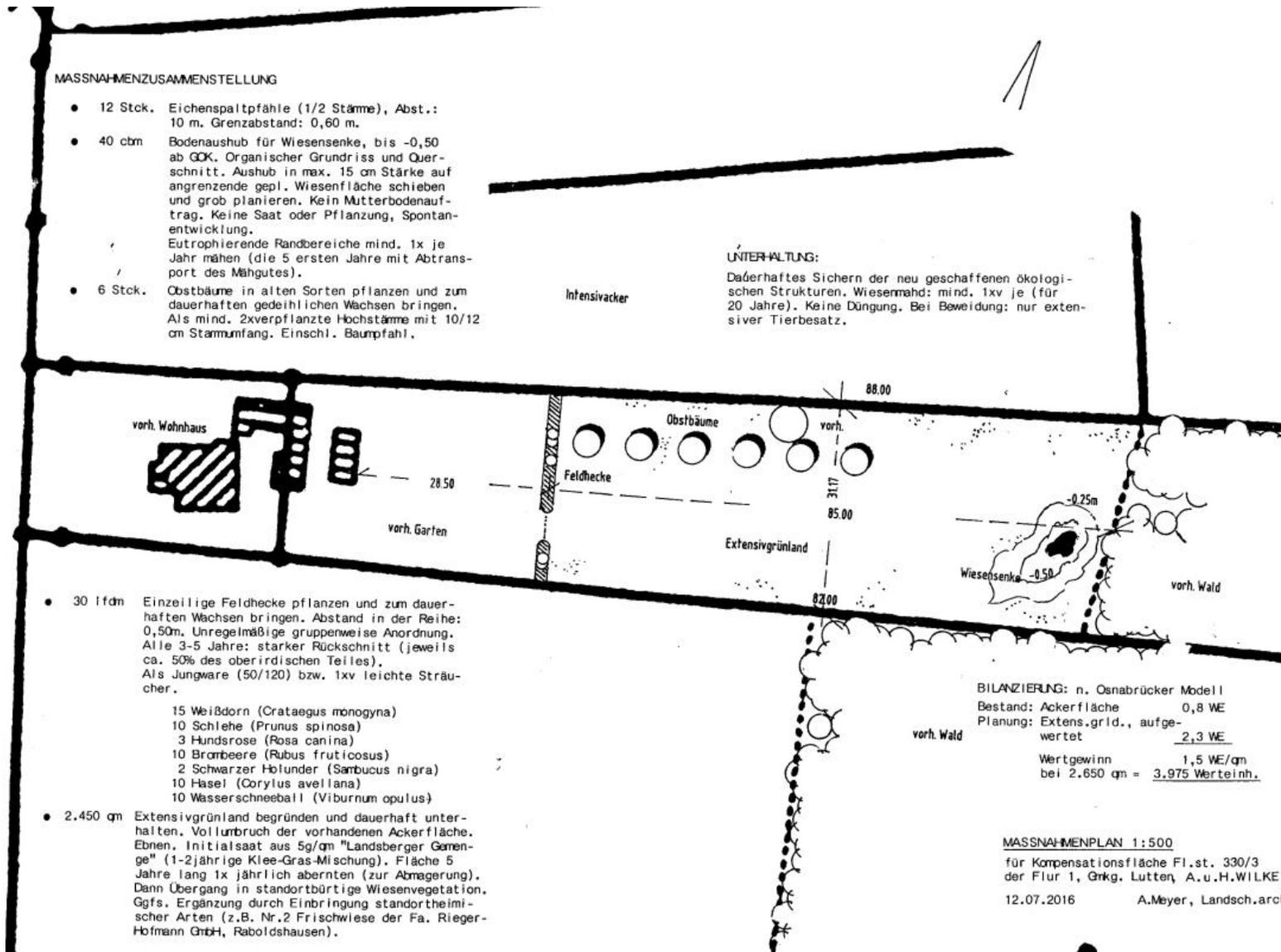
gez. Bittner

Bürgermeister

ANLAGE: UNTERLAGEN ZUR KOMPENSATIONSFLÄCHE



Kompensationsfläche: Lageübersicht



Kompensationsfläche: Maßnahmenplan